



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Obereinigungskommission

Zahl: 20402-LFI/1734/480-2013

Kundmachung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idGF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Käsereien und sonstigen milchbe- und verarbeitenden Betrieben des Landes Salzburg vom 31. Dezember 2012, abgeschlossen zwischen

dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband in Salzburg einerseits und

der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg, andererseits,

unter der Aktenzahl 20402-LFI/1734/480-2013 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXVI hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 06.02.2013
Für die Obereinigungskommission
Mag. Klaus Pogadl

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/29-2013

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrlineiengesetz idGF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlineiverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **21.05.2013** und **22.05.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Bürgermeistersaal, 5. Stock, Zimmer Nr. 503, Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **09.04.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 14.02.2013
Für die Landeshauptfrau
Sylvia Holzer

AUSSCHREIBUNGEN

Salzburger Flughafen GmbH

Ausschreibungsbekanntmachung

Ausschreibungsdaten: Zusatzinformationen, Widerruf oder Berichtigung. Offenes Verfahren
Ausschreibende Stelle: Salzburger Flughafen GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg
Auftragsbezeichnung: Ein Enteisungsfahrzeug für die Flugzeugenteisung mit Zweimannbedienung, auf Serienfahrgestell und mit einer geschlossenen Arbeitskabinen.
CPV-Codes: 34960000
Berichtigung: Schlusstermin für Angebotsabgabe, Alt: 22.03.2013, 08:30, Neu: 25.03.2013, 08:30
Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 12.02.2013; .L-521820-3212

Salzburg, am 12.02.2013

Salzburger Flughafen GmbH

Ausschreibungsbekanntmachung

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung - Sektoren. Verhandlungsverfahren;
Ausschreibende Stelle: Salzburger Flughafen GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg;
Auftragsbezeichnung: Gärtnerische Bepflanzungs- und Pflegemaßnahmen 2013-2015
Gegenstand des Auftrags: Gärtnerische Bepflanzungs- und Pflegemaßnahmen
Erfüllungsort: Flughafen Salzburg (AT32)
AU/TA: erhältlich bis: 07.03.2013 15:00
Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 08.03.2013 09:00
L-522420-3220

Salzburg, am 21.02.2013

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Eugendorf
Kundmachung

Zahl: S46/1-2012

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eugendorf einschließlich des Entwurfes des Bauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich "südöstlich von Kraiwiesen" (Baulandsicherungsmodell)** vier Wochen lang beginnend ab der Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben

wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009).

Entsprechende Formulare liegen bei der Marktgemeinde Eugendorf auf.

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Eugendorf, am 20.02.2013
Der Bürgermeister
KR Johann Strasser

Marktgemeinde Eugendorf
Kundmachung

Zahl: S15/2-2013

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009 – LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Eugendorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich „Nordstraße“** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt **4 Wochen** ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Marktgemeinde Eugendorf auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Eugendorf, am 20.02.2013
Der Bürgermeister
KR Johann Strasser

Gemeinde Niedersill
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Niedersill für den **Bereich ‚Dorfgebiete Lengdorf und Jesdorf‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.3.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der

Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Niedernsill, am 19.02.2013
Der Bürgermeister
Ing. Günther Brennsteiner

Gemeinde Unken
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unken für den **Bereich „Umnutzung Erdbau Flatscher“** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.3.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Unken, am 21.02.2013
Der Bürgermeister
Ing. Mag. Hubert Lohfeyer

Koordinierung von Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und
Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linis3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg